

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usterl.

Mittwoch, den 13 May 1801

Fünftes Quartal.

Den 23 Floreal 10



Gesetzgebender Rath, 8. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Vet. Commission über nach-
folgende Gegenstände:)

8. Unter Anführung neuerlicher Beispiele von der
frechsten Lügenhaftigkeit der Gefangenen und ihrem inso-
lenten Betragen gegen den inquirirenden Richter, stellt
das Cantonengericht Bern vor: daß engere Einschliessung,
härtere Gefangenschaft und Lenitentia, zu Hemmung
dieses die Criminaljustiz lahmen den Uebels, keineswegs
hinlänglich seyen, sondern zu dem End ein frappanteres
und schnellwirkendes Mittel erfordert werde. — Die
Vet. Com. trägt darauf an, diese Anzeige gleich ande-
ren von ähnlicher Art bereits eingekommenen, der
Crim. Com. zu überweisen. — Angenommen.

9. B. Joseph Herbstreit von Suppenenthal in Breis-
gau gebürtig, welcher seit 8 Jahren sich in Helvetien auf-
hält und gestützt auf das Gesetz vom 29. Okt. 1798, die
Niederlassung der Fremden betreffend, einen förmlichen
Niederlassungsschein erhalten, und sich als Schlossermei-
ster in der Gemeind Solothurn eingekauft hat, sieht sich
durch das Gesetz vom 24. Nov. 1800, welches das erstere
zurück nimmt, und Bedingungen vorschreibt, die zu leisten
er sich außer Stand erklärt, und ungeachtet er ein Grund-
eigenthum und Gewerbe von wenigstens Liv. 3500 in
Helvetien besitzt, in der Verlegenheit, zu seinem größten
ökonomischen Nachtheil aus Helvetien fortgewiesen zu
werden, und bittet, da er sich vergeblich an den Volkzje-
hungs Rath gewendet, den gesetzgebenden Rath entweder
um eine Erläuterung des Gesetzes, durch welche erklärt
werde, daß dasselbe auf diejenigen Fremden, die sich in
Folge des frühern Gesetzes, in Helvetien angesiedelt ha-
ben, keinen Bezug haben könne, oder aber um eine Aus-

nahme von solchem. — Wird an die Polizeycommission
gewiesen.

10. B. Hans Jacob Gaberthüel von Ostringen, Et.
Argau beschwert sich über zwey unter der vorigen Regie-
rung gegen ihn ausgefallte Erkenntnissen, durch deren
eine er als ein Holzfrevler mit einer Buß und Satisfaction
und durch die andere, gleichfalls wegen eines vorgeblichen
Holzfrevels mit einer zweyjährigen Blauhausstraffe, beyde-
mal aber unschuldig und zum Theil unverhört sey bestraft
worden. Allbereits unter der vorigen Regierung habe auf
die Intercession seiner Gemeinde hin, eine Art Revision
seines Geschäfts statt gehabt, deren Erfolg darinn be-
standen, daß er nach 5 Monaten aus dem Blauhaus sey
entlassen, und überdas noch mit Reisegeld 50 versehen
worden, auch habe man ihm versprochen, sein Geschäft
von neuem untersuchen zu lassen; die Revolution sey aber
dazwischen gekommen, daher solches habe unterbleiben
müssen.

Der Gaberthüel bittet dem zufolge, daß der gesetzge-
bende Rath ihm gegenwärtig diese Revision gestatten
möchte. — Wird an die Civ. Gesetzgeb. Commission
gewiesen.

11. Ein ein und zwanzigjähriger junger Mensch,
Ludwig Bernet geheissen, stellt vor, er sey ein von einer
Julie Bourgeois erzeugter unehlicher Sohn eines B.
Steiger von Bern, sey aber unter dem Namen Ludwig
Bernet bey dem Arzt Rufener in Neßen aufgezogen
worden. Da er nun durch die Schuld seiner
Eltern unehlich und ohne Bürgerrecht sich befinde, so
bittet er den gesetzgebenden Rath eines Theils um die
einfache Legitimation, anders Theils, daß ihm das Her-
mathrecht seines Vaters möchte zugesprochen werden.

Da der Petent die Erfüllung seiner ersten Bitte all-
bereits in dem Gesetz vom 28. Dec. 1798 findet, und
die zweyte hingegen einen richterlichen Gegenstand aus-

macht, so rath die Commission an, in diese Petition nicht einzutreten. — Angenommen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungscommission wird in Berathung und hernach angenommen:

Bürger Gesetzgeber! Anna Maria Frey von Zurzach, Canton Baden, bittet Sie in einer Zuschrift v. 6. Merz 1801, daß Sie ihre einzige unehliche Tochter Maria Anna Sahnacht, welche wirklich Mutter von 4 ehelichen Kindern sey, oder ihre Kinder, als Unversalerbin ihres Vermögens einsetzen dürffe. Da dieses ihr Vermögen in ererbtem Gut besteht, worüber nach dem 9ten Artikel des Zurzacher Erbrechts nicht testirt werden kann, so bleibt das Gesetz vom 28. Dec. 1798, wodurch der Zustand der unehlichen Kinder zu verbessern getrachtet wurde, für diese und alle andern Gegenden, in denen über ererbte Mittel nicht testirt werden konnte, größtentheils ohne Wirkung, und daher bittet Sie B. Gesetzgeber die Bittstellerin dieses Gesetz so abzuändern, daß dasselbe in allen Gegenden Helvetiens gleiche Folgen haben könnte, oder wenn dieses nicht möglich wäre, ihr eine Ausnahme vom 9ten Artikel des Zurzacher Erbrechts zu bewilligen, und ihr mithin zu gestatten, ein Testament zu Gunsten dieser Tochter oder ihrer Kinder errichten zu dürfen.

Da diesem ersten Antrag nur in so fern entsprochen werden könnte, wenn über das Erbrecht im Allgemeinen ein Gesetz abgefaßt würde: Da Sie B. Gesetzgeber aber sich deutlich erklärt haben, daß ein solches allgemeines Erbrecht nicht einzeln, sondern im Zusammenhang mit dem bürgerlichen Gesetzbuch behandelt werden müsse, so sehen wir keine Möglichkeit vor, jenem ersten Antrag zu entsprechen. Eben so bedenklich schiene es uns, eine Ausnahme vom 9ten Artikel des Zurzacher Erbrechts zu gestatten, es wäre dann Sache, daß nach den dortigen Gebräuchen, dieses Artikels ungeachtet, hier und da solche Testamente über ererbte Mittel unter obrigkeitlicher Sanction errichtet worden wären. In diesem Fall, wenn die Bittstellerin solche Beispiele aufweisen könnte, würden wir kein Bedenken finden, Ihnen B. Gesetzgeber, eine solche Bewilligung anzurathen, wenn der lebende ungeheuratete einzige Bruder der Bittstellerin, daren einwilligen würde.

Da aber die Bittstellerin in ihrer eingereichten Bittschrift solche Beweise nicht angebracht hat, so müssen wir für diesmal antragen, dieselbe mit ihrer Bitte abzuweisen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungscommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Ulrich Gammeter von Büjelsbüch, C.

Bern, bittet um volle Legitimation seiner ihm durch oberehegerichtliches Urtheil vom 25. Juni 1780 unehlich zugesprochenen Tochter Regina, welches auch als der Wunsch seiner Geschwister, die alle noch ledig sind, bezeugt wird, und der Vollz. Rath empfiehlt daher in seiner Botschaft vom 17. Merz, Ihnen B. Gesetzgeber, den Bittsteller zur Gewährung seiner Bitte.

Wir könnten aber um so minder Ihnen B. Gesetzgeber die Bewilligung dieser Bitte anrathen, als das Gesetz vom 28. Dec. 1798 den Zustand der unehlichen Kinder so sehr verbessert hat, daß denselben keine Mackel der Unehelichkeit mehr anhängt, und daß sie sogar zu testamentlicher Erbfolge fähig erklärt sind, welche besonders nach den im C. Bern noch bestehenden Gesetzen, mit dem dritten Theil des Vermögens geschehen kann, und daher schlagen wir Ihnen vor, den Bittsteller abzuweisen.

Die Criminalcommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätthe! Aus der von dem Alt. Statthalter Jacob Klaus von Saffenwyl eingegebenen Bittschrift samt Beylagen, ersieht der gesetzgebende Rath insbesondere aus der kriegsgerichtlichen Urtheil vom 28. May 1799, daß der Bittsteller zu der ihm auferlegten einjährigen Einsperungsstrafe und Geldbuße von 200 P'ors verurtheilt ward, nicht wegen Veranlassung oder Theilnahme an einer ausgebrochenen Empörung, sondern wegen dem ihm angeschuldeten persönlichen Vergehen, durch seinen Vortrag an der zur Elitenausziehung abgehaltenen Gemeindeversammlung, die dortigen Bürger zum Ungehorsam gegen das Elitengesetz aufgereizt, und dadurch dessen Vollstreckung zu Saffenwyl bereitet zu haben. Er ersieht in fernem aus der Erkenntniß des Cantonsgerichts Argau vom 15. April 1800: daß der Bittsteller in folge des Amnestiegesetzes vom 28. Hornung 1800, seines Arrests, ohne der Geldbuße zu erwähnen, entlassen wurde. Statt der ihm für das zur Last gelegte persönliche Vergehen auferlegten Buße von 200 P'ors, werden ihm nun unter dem Titel Empörungskosten, L. 1000 von der Verwaltungskammer von Argau abgefordert, sagt der Bittsteller. Ehe der gesetzgebende Rath zu einer Verfügung in dieser Angelegenheit schreitet, liegt ihm ob zu wissen: wenn? durch wen? und aus welchen Gründen die von dem Kriegsgericht verhängte Geldbuße zu einem Beitrag an Empörungskosten verwandelt worden sey? Der gesetzgebende Rath ersüchet Sie demnach B. Vollz. Rätthe, ihm nebst Rücksendung der mitkommenden Bittschrift samt Beylagen, hierüber gefällige Auskunft zu ertheilen.

Die gleiche Commission erstattet über einige Fehler in der deutschen Abfassung der Art. 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Die Polizeicommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Croufaz, ein in der Gemeind Milden, Cant. Yeman, angelegener Arzt, nachdem er durch Aufstellung einer Reihe chemischer Erfahrungssätze Ihnen B. Gesetzgeber demonstirt, daß es möglich sey, künstliche Mineralwasser zu verfertigen, stellt vor: er habe allbereits seit 1788 eine Fabrikation solcher Wasser unternommen: sein daheriges Etablissement sey von dem vormaligen Rath zu Milden begünstiget worden, und habe besonders in den Jahren 1791 und 1792 zur Genesung vieler Kranken beigetragen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Wegenöthigte Erläuterung über den, von B. Finsler im 199. Stück des N. Republ. eingerückten Nachtrag zu B. Architectt Vogels Deduktion.

Eine Erklärung des ehemaligen Finanzministers der helvet. Republik, B. Finslers, welche als Nachtrag zu meiner, im N. 193, 194 und 195 des N. Republ. publicirten Deduktion, gegen ein Verfahren und Urtheil des luzernerischen Cantonsgerichts, im 199. Stück dieses Tagblatts eingerückt ist, hat die öffentliche Meinung über die Gerechtigkeit meiner Sache in meinem Rechts- handel mit der luzernerischen Verwaltungskammer, irge gemacht, und nöthigt mich daher, diese Meinung durch die unbefangene offene Darstellung einiger Umstände zu berichtigen.

Die Erklärung des B. Finslers, „daß damals, wo ich der luzernerischen Verwaltungskammer ein unbefugtes und ordnungswidriges Verfahren in Betreff des ihr anvertrauten Staatsschatzes ihres Cantons, vorgeworffen, noch keine Verwaltungskammer der Republik ihre Jahrrrechnung abgelegt hatte,“ ist zwar begründet, hat aber, wie der Verfolg zeigen wird, und wie B. Finsler selbst sehr gut wußte, nicht die geringste Beziehung auf die obstehende Beschuldigung und meinen

daraus erfolgten Rechtshandel mit der Verwaltungskammer. Hier die Thatfache:

Als ich, in Folge meines Auftrags von der Regierung, die Unordnungen entdeckte, die bey den Staatsbauern in Luzern vorgegangen, (S. im Republ. die Sitzungen v. 9. u. 16. Febr. 1799), war B. Finsler der erste Staatsbeamte, den ich mit diesem Fall und den Beweisen bekannt machte: Er äusserte seinen Unwillen darüber und bemerkte bey dieser Gelegenheit „Unordnungen und Willkühr in den Geschäften der öffentlichen Oekonomie, sind hier so sehr zur Sitte geworden, daß auch die dormalige Verwaltungskammer sich berechtigt glaubt, in diesem Gleise fortzufahren, denn noch bis jetzt hat dieselbe, mehr als Gl. 30,000, die mit noch Gl. 200,000, die nach Arau geführt wurden, aus dem ehemaligen Schatz gerettet worden sind, zurück und in Händen behalten, ohne der Regierung seither die geringste Anzeige zu machen, wozu sie diesen Fond verwendet oder nöthig hätte.“ Der Minister glaubte, daß die Kammer denselben einstweilen zur Unterstützung der Mitglieder der alten Regierung bey Bezahlung ihrer Contribution an die fränkischen Commissarien angewendet habe.

Ich beantwortete diese Confidenz des Ministers, wo bey derselbe seine Mißbilligung des Benehmens der Verwaltungskammer in Betreff des Staatsschatzes laut äusserte, durch die Bemerkung: „Daß das wahre Mittel, dergleichen, durch die Neuheit und Nachsicht der Regierung begünstigten Unordnungen in der Verwaltung, wirksam zu begegnen, das sey, gerade den dießfälligen Unfug der luzernerischen Verwaltungskammer auf irgend eine Weise öffentlich zur Sprache zu bringen, und daß ich selbst auf Mittel denken werde, wie dieses mit Erfolg geschehen könne.“ Der Minister gab mir darin Beyfall, und so wurde mein Eifer für das öffentliche Interesse, und diese mir ungesordert von dem Minister mitgetheilte Nachricht, die Veranlassung und Ursache meiner Aeußerung darüber in Gegenwart zweyer luzernerischer Bürger, worauf die Verwaltungskammer ihre Klage und die luzernerischen Gerichte ihr Urtheil in dieser Sache gegründet haben. (S. N. Republ. N. 193.)

Diese Aeußerung hatte also, so wie mein dießfälliger Brief an die Verw. Kammer unterm 15. Febr. 1799, (S. Ebd. N. 195. Beyl. 1), offenbar auch nicht die geringste Beziehung auf Gegenstände der Jahrrrechnung der Kammer, sondern einzig auf ihr Verfahren in Be-